

§ 1 EINLEITUNG**I. Römische Rechtsgeschichte in Studium und universitärem Examen**

Römische Rechtsgeschichte im Studium

Rechtsgeschichte ist keines der Studienfächer, die im Mittelpunkt des studentischen Interesses stehen. Das Fach begegnet einem meist nur am Anfang des Studiums im Rahmen der Grundlagenfächer und wird dann schnell vergessen. Die geringe Popularität ist in erster Linie auf die vermutete mangelnde berufliche Relevanz zurückzuführen. Viele Studenten haben zwar grundsätzlich geschichtliches oder politisches Interesse, verzichten aber im Studium auf die Rechtsgeschichte, da dieses Fach im Dschungel der zahlreichen juristischen Vorlesungen noch am ehesten verzichtbar scheint. Ganz besonders gilt dies natürlich für die römische Rechtsgeschichte oder auch Rechtsgeschichte der Antike, die noch weiter entrückt zu sein scheint als die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte. Zunehmend an Bedeutung gewinnt das Fach Rechtsgeschichte aber durch die Einführung von Zwischenprüfungen anstelle oder neben den kleinen Scheinen. Hier wird an vielen Universitäten eine erfolgreiche Zwischenprüfungsklausur im Fach Rechts- und Verfassungsgeschichte verlangt. Daneben werden vielfach Grundlagenseminare oder exegetische Übungen in der römischen oder deutschen Rechtsgeschichte angeboten, deren Bedeutung vor allem ihrem Dasein als Voraussetzung für die Aufnahme einer Promotion an der jeweiligen Universität entspringt. Zusätzlich gelten gut benotete rechtsgeschichtliche Seminarscheine oftmals als Voraussetzung einer Annahme als Doktorand, wenn im ersten Examen nicht mindestens die Note „vollbefriedigend“ erreicht wurde.

1

Römische Rechtsgeschichte als Schwerpunkt

Was von vielen übersehen wird, sind die Möglichkeiten, die das Fach Rechtsgeschichte eröffnet. Rechtsgeschichte wird in vielen Bundesländern als Schwerpunkt angeboten. Es ist leicht zu handhaben, egal ob in einer Klausur, in einer mündlichen Prüfung oder in einer Seminar- bzw. Schwerpunktarbeit. Das liegt daran, dass regelmäßig nur größere Themenblöcke abgefragt werden und nicht einzelne Normenkomplexe, so dass eine eigene Schwerpunktsetzung möglich ist. Dazu kommt, dass meist Quellentexte gegeben werden, an denen man sich wie am Gesetz „entlanghangeln“ kann. Der erste Ansatz erschließt sich also schon aus der Quellenlektüre. Die Ergebnisse sind deshalb meist recht gut. Die Benotung ist kulant, da die Kandidatenzahl recht klein ist und sich der Korrektor freut, dass man „sein“ Fach gewählt hat. Dies gilt umso mehr für die traditionalistischeren südlichen Bundesländer. Die Bedeutung des Fachs ist verstärkt worden, da die Universitäten durch die Bildung von Schwerpunktbereichen je nach Bundesland einen bestimmten Prozentsatz der Examensnote selbst beeinflussen und Rechtsgeschichte in nahezu allen Universitäten mit einem Schwerpunktbereich vertreten ist. Die Römische Rechtsgeschichte nimmt deshalb einen festen Platz ein.

2

Vorbereitung

Der Umfang an verlangtem Wissen scheint auf den ersten Blick zwar außerordentlich groß, allerdings lässt sich der Stoffumfang durch das Lernen mit Skripten auf ein erträgliches Maß reduzieren und Daten und historisch bedeutende Ereignisse bieten ein Gerüst, an welchem man sich beim Lernen zuverlässig orientieren kann. Hat man Interesse für das Fach, kann man sich durch einfache Lektüre neben dem Studium ausreichend vorbereiten.

3

Da es sich bei der Rechtsgeschichte um eine Teilgeschichte handelt, sie also eher der Geschichte als der Rechtswissenschaft zuzuordnen ist, kommt man aber nicht umhin, sich ein möglichst stringentes Geschichtsbild anzueignen, um die „Rechts“-Geschichte richtig einordnen zu können und ein Verständnis für die jeweilige Zeit zu entwickeln. Je breiter der Ansatz bei der Auswahl der Lektüre, desto besser kann man speziell rechtsgeschichtliche Problemstellungen verstehen.

hemmer-Methode: Vor allem im Bereich des Privatrechts sind verschiedene Rechtsinstitute und Rechtsentwicklungen, die sich in unseren gegenwärtigen Gesetzen, z.B. dem BGB, wiederfinden, auf die Schaffenskraft der römischen Rechtsgelehrten zurückzuführen.

Sprachproblem

Viele Studenten schrecken in erster Linie aus sprachlichen Gründen vor dem Fach Rechtsgeschichte zurück. Scheint schon in der Deutschen Rechtsgeschichte mit den alten deutschen Sprachen und Dialekten ein Sprachproblem möglich, so wird ein solches bei der Römischen Rechtsgeschichte als sicher vorausgesetzt – außer man hat sich in der Schulzeit bereits mit Latein auseinandergesetzt. Dem ist aber nicht so! Sicher ist es ein Vorteil, Lateinkenntnisse zu besitzen und damit mit den Quellen freier umgehen zu können. Jedoch werden Quellentexte vom Aufgabenersteller neben der lateinischen auch in einer übersetzten, deutschen Variante angeboten! Ein Sprachproblem besteht also nicht!

II. Konzeption des Skripts

Typischer Aufbau

Der Klausuraufbau folgt häufig einem bestimmten Grundmuster. Beim Abprüfen des Stoffes dient meist ein Quellentext als Aufhänger. Eine Klausur ohne dazu gegebene Quellen ist selten.

In einer großen Klausur werden typischerweise mehrere Quellentexte aus verschiedenen Epochen gegeben, die miteinander in Zusammenhang gebracht werden sollen. Es soll die Entwicklung eines Rechtsinstituts nachvollzogen und in den rechtshistorischen Kontext gebettet werden. Am Schluss steht auch bei römischrechtlichen Klausuren meist ein Vergleich mit der heutigen Rechtslage (BGB, GG, StGB). In der kleinen Klausur sind es meist eine oder zwei Quellen, auf denen die Fragestellung aufbaut.

Hier wird mehr Wissen abgefragt. Bei den Grundlagenklausuren ist anzumerken, dass der abgefragte Stoff meist sehr stark mit der dazugehörigen Vorlesung korrespondiert. Der Unterschied zur Examenklausur liegt ansonsten nur im Umfang. Vom Typ der Aufgabenstellung ähneln sich große und kleine Klausur.

Orientierung an Quellentypen

An diesen Aufgabentypen orientiert sich das Skript. Soweit möglich, sollen neben dem Stoff auch die für die Zeit maßgeblichen Quellen präsentiert werden. Sie werden, wenn möglich, in Zusammenhang gebracht mit dem Rechtsquellentyp, in dem sie typischerweise erscheinen. Der Begriff Rechtsquelle hat dabei eine doppelte Bedeutung. Einerseits meint er den überlieferten Gegenstand (z.B. Urkunde), andererseits die darin verkörperte rechtliche Aussage (z.B. Privileg). Beides steht miteinander im Zusammenhang, da bestimmte Dinge häufig in bestimmten Formen ausgedrückt wurden. Letztendlich geht es dabei um die Frage, wie in einer bestimmten Zeit Recht „erzeugt“ wurde oder weshalb etwas als Recht galt.

Die in der Klausur gegebenen Quellentexte liefern also den Rahmen für die zu bearbeitende Fragestellung. Während sich die angesprochenen Rechtsinstitute schon aus einer inhaltlichen Analyse ergeben, ist zur Bearbeitung der anschließenden Fragestellungen ein rechtsgeschichtliches Grundwissen erforderlich. Dies betrifft zum einen die Erläuterung des Quellentyps und zum anderen die Einbindung der Quelle in den rechtshistorischen Kontext. Hierbei soll das Skript vor allem helfen.

Inhaltliche Schwerpunkte

Inhaltlich deckt das Skript die Bereiche Geschichte des öffentlichen Rechts, Privatrechtsgeschichte und Strafrechtsgeschichte des römischen Rechts ab, wobei der Schwerpunkt im Privatrecht liegt. Dies ist eine logische Konsequenz der großen Auswirkungen, die die Geschichte des römischen Privatrechts bis zum heutigen Tage auf unser geltendes Recht hat. Hier lag auch der Schwerpunkt des Schaffens der römischen Rechtsgelehrten.¹ Nicht nur das römische Recht selbst und der römische Staat werden dargestellt, auch die Rezeption des römischen Rechts in Europa und die Entwicklungen bis hin zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Jahre 1896 bzw. 1900 werden aufgezeigt, da eine Rückschau der vergangenen Jahre zeigt, dass gerade die Verbindung des römischen Rechts mit aktuellen gesetzlichen Regelungen und der Vergleich mit diesen im Mittelpunkt stehen.

7

Aufbau des Skripts

Das Skript ist thematisch eingeteilt und innerhalb der Themenkomplexe geht das Skript chronologisch vor. Zu Beginn eines jeden Kapitels sind die wichtigsten Lerninhalte in einer Kurzübersicht dargestellt. Aus dieser chronologischen Einteilung ergibt sich auch die Gliederung nach Königszeit (Adelsstaat), früher Republik, entwickelter Republik, Prinzipat, Dominat, der Zeit Justinians und den weiteren Entwicklungen in Europa (Rezeption). In den Lehrbüchern zur römischen Rechtsgeschichte trifft man immer wieder auch auf andere Einteilungen: Ein Aufbau nach Vorgeschichte, Frühzeit, Republik, Klassik und nachklassischer Zeit² wäre ebenso denkbar wie ein undifferenzierterer Aufbau nach Frühzeit, Recht der römischen Großmacht und Recht der Spätzeit.³ Im Ergebnis ist aber der hier gewählte Aufbau unter dem Gesichtspunkt eines strukturierten Lernens vorzugswürdig.

Im Anschluss an die ausführlichen Darstellungen der Inhalte folgen am Ende des Skripts zwei tabellarische Darstellungen zu den wichtigsten rechtsgeschichtlichen Ereignissen und zu den berühmtesten Juristen der römischen Rechtsgeschichte, die sich als Kurzskripte bestens zur Klausurvorbereitung eignen und anhand derer sich der Lernstoff jederzeit wiederholen lässt. Durch Verlinkung auf die jeweiligen Inhalte des Skripts lassen sich die in der Tabelle genannten Stichworte vertiefend lernen. Zusätzlich findet sich abschließend noch ein Stichwortverzeichnis.

III. Umgang mit Quellentexten

Unter Quellen versteht man alle Gegenstände, aus denen geschichtliche Tatsachen methodisch erschlossen werden können. Dementsprechend wird auch in der Rechtsgeschichte auf der Basis von Quellen gearbeitet. Vom Jurastudenten wird in einer Klausur keine umfassende Quellenkritik erwartet. Einerseits sind die Quellen wegen der Aufgabenstellung und des Fachs schon auf bestimmte Texte reduziert, andererseits soll nur der Inhalt erfasst und historisch eingeordnet werden, ohne dass die Glaubwürdigkeit und die Aussagekraft der jeweiligen Quelle untersucht werden müsste.

8

1 Vgl. Kaser/ Knütel, § 1, Rn. 1, hier wird das Privatrecht zu Recht als „Kernstück“ des römischen Rechts bezeichnet.

2 Vgl. Manthe, Inhalt, S. 5 f.; Söllner, Inhalt, S. 5 ff.

3 Vgl. Kunkel/Schermaier, Inhalt, S. IX. ff.

Trotzdem macht der Umgang mit Quellentexten dem Jurastudenten häufig Probleme, da dieser in der Lehre meist vernachlässigt wird. Deshalb soll hier kurz ein Schema entwickelt werden, mit dem der Zugang zu den Quellentexten erleichtert wird. Falls keine detaillierte Fragestellung vorhanden ist, kann das Schema als Aufbauhilfe verwendet werden.

Schema zur Quellenarbeit

Es bieten sich meist folgende Schritte an:

9

1. Am Anfang sollten kurz der Quellentyp, Wissen zum Autor und Ereignisse genannt werden, die mit der Entstehung der Quelle einhergehen, ohne ausufernd auf den rechtsgeschichtlichen Kontext einzugehen.
2. Dann folgt die inhaltliche Wiedergabe des Quellentextes. Hier ist danach zu fragen, was die Quelle aussagt.
3. Nach der inhaltlichen Wiedergabe der Quelle folgt die Interpretation der Quelle. Falls notwendig, ist zu hinterfragen, welche Lehren, Tendenzen und Werturteile der Quelle zugrunde liegen und wie glaubwürdig die Aussagen sind. Zudem sind Ziel und Zweck der Quelle sowie die Empfänger der Quelle darzustellen.
4. Danach sollte die Einordnung des in der Quelle beschriebenen Sachverhalts in den sozialen und historischen Kontext folgen. Dieser Prüfungspunkt korrespondiert mit dem ersten Prüfungspunkt und kann aus diesem Grund je nach Bearbeitervermerk auch mit diesem zusammen geprüft werden.
5. Zum Abschluß eines jeweiligen Textes ist die weitere Entwicklung zu erläutern und an den nächsten Quellentext anzuknüpfen bzw. je nach Bearbeitervermerk der Vergleich mit anderen Quellen herzustellen.

hemmer-Methode: Folgendes Aufbauschema kann demnach einer Quellenanalyse zugrundegelegt werden:

10

1. Quellentyp, Autor/ Verfasser, Erscheinungszeitraum
2. Inhaltswiedergabe
3. Interpretation
4. Rechtshistorische Einordnung
5. Weitere Entwicklung, Vergleich mit weiteren Quellen

Quellentexte

Als Quellentexte kommen solche in Betracht, die Rückschlüsse auf die jeweilige Rechtsordnung zulassen. Dies sind vor allem normative Texte. Sie beinhalten Normen, die in der betroffenen Gemeinschaft Geltung beansprucht haben. Bei der Interpretation ist zu beachten, dass sie in zweierlei Richtungen aussagekräftig sind. Die Tatsache der Normsetzung zeigt einerseits die Erwartungen des Urhebers an die soziale Realität, andererseits aber auch die bestehende Diskrepanz zwischen diesen Erwartungen und der Realität.

11

Es sind auch Texte denkbar, die rechtlich relevante Vorgänge beschreiben (z.B. Berichte über Königskrönungen) oder die sich mit der Rechtsordnung beschäftigen (z.B. juristische Literatur). Hier ist bei der Interpretation vor allem die subjektive Einfärbung zu beachten.

§ 2 DIE ZEIT DER KÖNIGE (FRÜHER ADELSSTAAT)

Lernübersicht:

⇒ Bevölkerung	Rn. 12 ff.
⇒ Entstehung des Stadtstaates	Rn. 16 ff.
⇒ Bevölkerungsstruktur	Rn. 21 ff.
⇒ Staat und Staatsorganisation	Rn. 29 ff.
⇒ Rechtsleben	Rn. 38 ff.

I. Die Bevölkerung

1. Latinische und oskisch-umbrische Stämme

Das frühe Italien war von Völkern besiedelt, die nicht indogermanischen Ursprungs waren. Erst etwa gegen Ende des zweiten Jahrtausends vor Christi Geburt wurde Italien vom Norden her von Völkern des Donaugebiets und des Balkans besiedelt.⁴ Erst diese Völkerwanderung hatte zur Folge, dass die römischen Territorien von den latinischen und sabinischen Stämmen besiedelt wurden⁵, die mit ihrer Sprache, dem Latein, erstmals die - für das alte Rom typische - indogermanische Sprache sprachen, die sowohl Bezüge zum keltischen und germanischen Sprachraum als auch zum Griechischen hat.⁶ Im Rahmen ihrer Besiedelung des Tibertals und des späteren römischen Gebiets kamen die Latiner vermehrt mit fremden Bevölkerungsgruppen in Berührung und verschmolzen mit anderen Kulturen.

12

Oskisch-umbrische Stämme

Neben den latinischen Stämmen erreichten auch oskisch-umbrische Stämme zur selben Zeit das Siedlungsgebiet Roms.⁷ Diese Gruppe war weit größer als die der Latiner. Aus ihr gingen die den Latinern später benachbarten Volksstämme der Sabiner, Samniten und Sabeler hervor. Die oskisch-umbrischen Stämme drangen anders als die latinischen Stämme bis in den Süden der italienischen Halbinsel vor.⁸

13

hemmer-Methode: „Italia“ bezeichnete ursprünglich nur das Gebiet des von den unteritalienischen Griechen besiedelten Bruttium, das heutige Kalabrien. Im Laufe der Zeit hat sich der Name auch auf die nordwestlichen Teile des Landes und erst später auf die gesamte Halbinsel erstreckt. Italici wurden die im Bundesgenossenkrieg gegen Rom 91-89 v. Chr. kämpfenden Verbündeten genannt. Italica wollten sie auch ihre geplante Hauptstadt Corfinium nennen.⁹

4 Waldstein/Rainer, § 2 I. 1. (Anmerkung: Die Bezeichnung der Fundstellen stimmt nicht mit den tatsächlichen im Lehrbuch - dort § 2 I. 1. - überein. Da jedoch die erstgenannte Schreibweise bei Verweisen innerhalb des Lehrbuches selbst verwendet wird, wurde sie im Rahmen dieses Skriptes übernommen.)

5 Ebel/Thielmann, B. I. 1., S. 15.

6 Kunkel/Schermaier, § 1 I. b), S. 2.

7 Söllner, § 4 I., S. 21 spricht in diesem Zusammenhang von einem „sagenumwobenen Dunkel“ der Besiedelung und Gründung.

8 Waldstein/Rainer, § 2 I. 2.

9 Waldstein/Rainer, § 2 I. 2.

2. Die Etrusker

Einfluss der Etrusker

Deutlich beeinflusst wurde die römische Frühgeschichte neben den Griechen von den Etruskern. Diese siedelten Anfang des ersten Jahrtausends vor Christi Geburt in dem Gebiet, welches wir heute als Toskana bezeichnen. Ihr Einfluss wurde vor allem ab dem 6. Jh. vor Christus immer deutlicher. Ihr Stammesgebiet gliederte sich in viele monarchische Stadtstaaten. Ihre Sprache war nicht indogermanischer Herkunft und stammt vermutlich aus dem nordwestlichen Kleinasien.¹⁰ Von dort waren die Etrusker auch auf dem Seeweg eingewandert. Die Etrusker schlossen sich zu einem Bund von Stadtstaaten mit zwölf Mitgliedern zusammen. Die Etrusker zeichneten sich durch eine vorausschauende politische Organisation, einen straffen Machtapparat und wirtschaftliche Stärke aus. Diese Voraussetzungen bildeten die Ursache der Überlegenheit der Etrusker gegenüber den anderen Stämmen der italienischen Halbinsel. Zudem bewirkten die zum Schutz der Städte errichteten hohen und starken Mauern, dass die Etrusker nur unter hohen Verlusten angegriffen werden konnten. Im 6. Jh. vor Christi Geburt erreichte die Macht der Etrusker ihren Höhepunkt. Ihr Einfluss reichte von der Poebene bis zur Südspitze der italienischen Halbinsel. Die staatliche Struktur und die Kultur der Etrusker zeigten deutlich griechische Einflüsse. Eher außergewöhnlich mutet jedoch der bei den Etruskern vorherrschende kultische Gedanke an, der sich in verschiedenen Riten z.B. bei der Ausrichtung ihrer Städte zeigte.¹¹

14

3. Der Einfluss der Griechen

Einfluss der Griechen

Unabhängig davon, ob die Einflüsse der Griechen auf die Etrusker erstmals in Kampanien nachweisbar oder schon viel älteren Datums sind, sind die Griechen in vielen Bereichen zum Vorbild der Völker der italienischen Halbinsel – sowohl der Etrusker als auch der Latiner – geworden.¹²

15

Dies gilt in erster Linie für das griechische Alphabet wie auch für die Götter der Griechen. Für das Römische Recht ist ein erster Einfluss ab dem 5. Jh. vor Christus vor allem im Bereich des gemeinsamen Handels auszumachen.¹³

Handelsplätze

Die Griechen erreichten auf der italienischen Halbinsel allerdings nur einen untergeordneten, direkten politischen Einfluss, da sich ihre Siedlungen auf am Meer gelegene Handelsplätze beschränkten. Gegen die Phönizier und die Karthager hatten die Griechen aber des Öfteren ihre Handelsplätze im Süden der italienischen Halbinsel erfolgreich verteidigt und damit auch zum Bestehen Roms beigetragen.

16

II. Die Entstehung des römischen Stadtstaates

1. Unabhängige Splittersiedlungen und Stadtstaaten

Stadtstaaten

Die italienische Halbinsel bestand anfangs aus vielen verschiedenen Stadtstaaten, Handelsplätzen und größeren und kleineren Siedlungen. Diese zersplitterte politische Landschaft ließ noch nicht vermuten, dass aus den Ansammlungen von unabhängigen Einheiten später einmal ein straff organisiertes, mächtiges Großreich werden würde.

17

¹⁰ Kunkel/Schermaier, § 1 I. c), S. 3; anders Ebel/Thielmann, B. I. 1., S. 15, die auch eine „Ureinwohnerschaft“ für möglich halten.

¹¹ Waldstein/Rainer, § 2 II. 2.

¹² Kunkel/Schermaier, § 1 I. c).

¹³ Waldstein/Rainer, § 2 III. 1.